

Führerscheinantrag begleitetes Fahren ab 17

Im Studiengang
Digitales Verwaltungsmanagement

Wintersemester 23/24
Teilmodul 1.2 E-Government
Prof. Dr. Antje Dietrich

1. Zusammenfassende Einleitung des Prozesses

Der Prozess zur Beantragung des BF17-Führerscheins stellt eine besondere Möglichkeit für Jugendliche dar, bereits vor dem 18. Geburtstag praktische Fahrpraxis zu erlangen.

Dieser Führerschein, auch als „Begleitetes Fahren ab 17“ bekannt, erlaubt es jungen Menschen, unter **Aufsicht einer speziell benannten Begleitperson ein Kraftfahrzeug zu führen**. Die zentrale Idee hinter dem BF17-Führerschein ist es, dem jungen Fahrer die Möglichkeit zu geben, unter realen Bedingungen Fahrpraxis zu sammeln, während er gleichzeitig durch die Anwesenheit einer erfahrenen Begleitperson Unterstützung erhält. Dies sorgt für eine erhöhte Verkehrssicherheit durch die kontinuierliche Begleitung.

Die gesetzlichen Grundlagen für diesen Prozess finden sich im **§6e des Straßenverkehrsgesetzes (StVG)** und in **§48a der Verordnung über die Zulassung von Personen zum Straßenverkehr (FeV)**. Diese Rechtsvorschriften regeln sowohl die Voraussetzungen für die Teilnahme am begleiteten Fahren als auch die Anforderungen an die Begleitperson.

Für den Antragsteller, der den Führerschein beantragen möchte, gelten bestimmte Voraussetzungen:

- das Mindestalter von 16,5 Jahren
- eine Zustimmung der Erziehungsberechtigten
- bis zum 18. Lebensjahr darf nur in Begleitung der Prüfungsbescheinigung eingetragenen Person gefahren werden

Diese Bescheinigung fungiert als vorläufiger Führerschein und erlaubt das Fahren unter den spezifischen Bedingungen des begleiteten Fahrens.

Die Begleitperson selbst muss strenge Anforderungen erfüllen, um die Sicherheit des jugendlichen Fahrers zu gewährleisten:

- das Mindestalter von 30 Jahren
- mindestens fünf Jahren im Besitz einer gültigen EU/EWR- oder schweizerischen Fahrerlaubnis der Klasse B sein
- maximal einen Punkt im Fahreignungsregister

Diese Voraussetzungen sollen sicherstellen, dass die Begleitperson über ausreichend Fahrerfahrung und eine einwandfreie Verkehrsvorgeschichte verfügt, um den Jugendlichen kompetent unterstützen zu können.

Die Beantragung des BF17-Führerscheins erfordert vom Antragsteller die Einreichung einer Reihe von Unterlagen. Folgend eine Liste dieser:

- ein biometrisches Passfoto
- eine Sehtestbescheinigung nach §12 Abs. 2, 5 FeV (nicht älter als zwei Jahre)
- Nachweis über die Teilnahme an einem Erste-Hilfe-Kurs

Diese Dokumente dienen dazu, die Fahrtauglichkeit und Identität des Antragstellers sicherzustellen.

Auch für jede Begleitperson müssen spezifische Unterlagen eingereicht werden. Das Formular **„Anlage zum Antrag auf Teilnahme am begleiteten Fahren ab 17“** enthält die Personalien und die Unterschrift der Begleitperson sowie eine Kopie des Personalausweises und einen Nachweis des Besitzes der Fahrerlaubnis, beispielsweise durch eine Kopie des Führerscheins. Diese Dokumente sind notwendig, um die Eignung der Begleitperson zu überprüfen und sie offiziell einzutragen.

Die theoretische Prüfung kann frühestens drei Monate vor dem 17. Geburtstag abgelegt werden, während die praktische Prüfung frühestens einen Monat vor dem 17. Geburtstag stattfinden darf.

Im Rahmen des Antragsverfahrens fallen ebenso Kosten an. Neben den üblichen **Gebühren** für die Fahrschule werden für die **Ausfertigung der Prüfungsbescheinigung 7,70 Euro** und für die **Überprüfung der Begleitperson 11,00 Euro** berechnet. Diese Beträge decken die Verwaltungskosten ab und sind ein notwendiger Teil des Antragsprozesses.

Der Antrag selbst kann direkt bei der Fahrschule, bei der zuständigen Gemeindeverwaltung oder über die Internetseite des zuständigen Landratsamtes unter dem Bereich „Dienstleistungen“ heruntergeladen werden.

Der Antrag besteht aus mehreren Seiten, auf denen der Antragsteller zunächst seine persönlichen Daten angibt. Optional können Angaben zu Sehhilfen, körperlichen Behinderungen oder sonstigen gesundheitlichen Einschränkungen gemacht werden, die für die Prüfung relevant sein könnten. Zusätzlich muss die antragsstellende Person die Zustimmung erteilen, dass der Antrag als erledigt angesehen wird, falls die **theoretische Prüfung nicht innerhalb eines Jahres nach Erstellung des Prüfauftrags bestanden** wird oder die **praktische Prüfung nicht innerhalb eines Jahres nach Bestehen der theoretischen Prüfung abgelegt** wird. Außerdem wird darauf hingewiesen, dass keine Rückerstattung der bezahlten Verwaltungsgebühren möglich ist und der Antragsteller auf einen gebührenpflichtigen Versagungsbescheid verzichtet.

Nach dem Ausfüllen des Antrags muss dieser bei der zuständigen Behörde eingereicht werden. Für Einwohner eines Stadtkreises ist dies die Stadtverwaltung, für Bewohner eines Landkreises das Landratsamt. Dort wird der Antrag in der Führerscheinstelle bearbeitet, wobei zunächst alle **erforderlichen Dokumente geprüft** werden. Darüber hinaus wird überprüft, ob der Antragsteller **polizeilich aufgefallen ist**, beispielsweise durch Verkehrsverstöße oder andere relevante Vorfälle. Ist dies der Fall, werden die entsprechenden Akten von der zuständigen Staatsanwaltschaft oder dem Amtsgericht angefordert und geprüft. Möglicherweise wird im Laufe des Prozesses dann eine MPU (medizinisch-psychologische Untersuchung) verordnet.

Nach erfolgreicher Prüfung aller Unterlagen und der Eignung des Antragstellers sowie der Begleitpersonen wird die **Prüfungsbescheinigung erstellt** und an den zuständigen TÜV gesendet. Der Antragsteller kann nun zur Prüfung antreten. Bei erfolgreichem Bestehen der Prüfung wird die Prüfungsbescheinigung ausgehändigt, die es dem Antragsteller erlaubt, unter den Bedingungen des BF17-Programms zu fahren. Das Landratsamt erhält eine Meldung vom TÜV, dass der Antragsteller die Prüfung bestanden hat, und veranlasst die frühzeitige Bestellung des Kartenführerscheins, damit dieser pünktlich zum 18. Geburtstag ausgestellt werden kann.

2. User Story

User Story	
1	Titel
	Antrag auf den Führerschein "Begleitetes Fahren ab 17"
2	Aufgabe
	Als Verwaltungsmitarbeiter habe ich die Aufgabe zu prüfen, ob der Antragsteller und die Begleitperson alle Anforderungen erfüllen, um den Führerschein zu machen.
3	Ziele
	Prüfung, ob Antragsteller und Begleitperson berechtigt ist.
Szenario A	
1	Kontext: Person möchte Führerschein mit begleitetem Fahren beginnen
	antragsstellende Person: • männlich • Alter: 16,5 Jahre • keine polizeilichen Auffälligkeiten • keine Einträge beim Kraftfahrtbundesamt • letzter Sehtest vor 3 Monaten • bestandener Erste-Hilfe-Kurs Begleitperson: • weiblich • besitzt seit 12 Jahren eine gültige EU/EWR Fahrerlaubnis der Klasse B • Alter: 31 Jahre • hat keine Punkte im Fahreignungsregister
2	Aktion
	antragstellende Person:

	• Prüfen, ob: ○ Person mindestens 16,5 Jahre alt ist ○ biometrisches Passbild vorliegt ○ eine Kopie des Ausweises oder der Aufenthaltsgenehmigung vorliegt ○ Sehtest vorliegt §12 Abs. 2, 5 FeV (Gültigkeit 2 Jahre nach dem Ausstellungsdatum) ○ bestandener Erste-Hilfe-Kurs vorliegt ○ Beiblatt zum Antrag „Fahren ab 17 Jahren“ vorliegt mit Unterschrift beider Sorgeberechtigten ○ Beiblatt für jede Begleitperson vorliegt ○ polizeiliche Auffälligkeiten vorliegen • Anfragen beim Kraftfahrtbundesamt ob Erkenntnisse über den Antragsteller vorliegen Begleitperson: • Prüfen, ob: ○ namentlich benannt ○ mindestens 30 Jahre alt ○ im Besitz einer gültigen EU/EWR- oder schweizerischen Fahrerlaubnis seit mehr als 5 Jahren ist ○ zum Zeitpunkt der Beantragung der Prüfbescheinigung mehr als ein Punkt im Fahreignungsregister hinterlegt sind
3	Ergebnis
	antragstellende Person: • Alter: 16,5 Jahre • biometrisches Passbild vorhanden • Kopie des Ausweises vorhanden • Sehtest vorhanden (letzter Test vor 3 Monaten) • bestandener Erste-Hilfe-Kurs liegt vor • Beiblatt zum Antrag „Fahren ab 17 Jahren“ liegt vor und ist von beiden Sorgeberechtigten unterschrieben • Beiblatt für Begleitperson liegt vor • keine polizeiliche Auffälligkeit • keine Einträge beim Kraftfahrtbundesamt Begleitperson: • namentlich benannt • Alter: 31 Jahre • besitzt gültige EU/EWR Fahrerlaubnis seit 12 Jahren • hat keine Punkte im Fahreignungsregister

	→ <u>Antragsstellende Person und Begleitperson sind berechtigt und alle Anforderungen sind erfüllt. Der Führerschein darf nun begonnen werden.</u>
4	Anmerkungen
Szenario B	
1	Kontext: Begleitperson erfüllt die Kriterien nicht
	antragsstellende Person: • weiblich • Alter: 16,8 Jahre • keine Einträge beim Kraftfahrtbundesamt • keine polizeilichen Auffälligkeiten • letzter Sehtest vor 3 Monaten • bestandener Erste-Hilfe Kurz Begleitperson • weiblich • besitzt seit 4 Jahren eine gültige EU/EWR Fahrerlaubnis der Klasse B • Alter: 25 Jahre • hat 3 Punkte im Fahreignungsregister
2	Aktion
	antragstellende Person: • Prüfen, ob: ○ die Person mindestens 16,5 Jahre alt ist ○ biometrisches Passbild vorliegt ○ eine Kopie des Ausweises oder der Aufenthaltsgenehmigung vorliegt ○ Sehtest vorliegt §12 Abs. 2, 5 FeV (Gültigkeit 2 Jahre nach dem Ausstellungsdatum) ○ bestandener Erste-Hilfe-Kurs vorliegt ○ Beiblatt zum Antrag „Fahren ab 17 Jahren“ vorliegt mit Unterschrift beider Sorgeberechtigten ○ Beiblatt für jede Begleitperson vorliegt ○ polizeiliche Auffälligkeiten vorliegen • Anfragen beim Kraftfahrtbundesamt ob Erkenntnisse über den Antragsteller vorliegen Begleitperson: • Prüfen, ob: ○ namentlich benannt ist ○ mindestens 30 Jahre alt ○ seit mindestens 5 Jahren im Besitz einer gültigen EU/EWR- oder schweizerischen Fahrerlaubnis ist

	○ zum Zeitpunkt der Beantragung der Prüfbescheinigung mehr als ein Punkt im Fahreignungsregister hinterlegt sind
3	Ergebnis
	antragstellende Person • Alter: 16,8 Jahre • biometrisches Passbild vorhanden • Kopie des Ausweises vorhanden • Sehtest vorhanden (letzter Test vor 3 Monaten) • bestandener Erste-Hilfe-Kurs liegt vor • Beiblatt zum Antrag „Fahren ab 17 Jahren“ liegt vor und ist von beiden Sorgeberechtigten unterschrieben • Beiblatt für Begleitperson liegt vor • keine polizeiliche Auffälligkeit • keine Einträge beim Kraftfahrtbundesamt über den Antragssteller Begleitperson: • namentlich benannt • Alter: 25 Jahre • besitzt gültige EU/EWR Fahrerlaubnis seit 4 Jahren • hat 3 Punkte im Fahreignungsregister → <u>Begleitperson erfüllt die Anforderungen nicht. Der Antragsteller muss sich eine neue Begleitperson suchen, welche die Anforderung erfüllt, damit sie den Führerschein beginnen darf.</u>
4	Anmerkungen

Szenario C	
1	Kontext: Die antragstellende Person erfüllt nicht alle Kriterien
	antragsstellende Person: • männlich • Alter: 16,9 Jahre • keine Einträge beim Kraftfahrtbundesamt • wurde von der Polizei auf einem E-Scooter erwischt mit einem positiven Drogentest • letzter Sehtest vor drei Monaten • bestandener Erste-Hilfe-Kurs

	Begleitperson • Männlich • besitzt seit 34 Jahren eine gültige EU/EWR Fahrerlaubnis der Klasse B • Alter: 53 Jahre • hat keine Punkte im Fahreignungsregister
2	Aktion
	antragstellende Person: • Prüfen, ob: ○ die Person mindestens 16,5 Jahre alt ist ○ biometrisches Passbild vorliegt ○ eine Kopie des Ausweises oder der Aufenthaltsgenehmigung vorliegt ○ Sehtest vorliegt §12 Abs. 2, 5 FeV (Gültigkeit 2 Jahre nach dem Ausstellungsdatum) ○ bestandener Erste-Hilfe-Kurs vorliegt ○ Beiblatt zum Antrag „Fahren ab 17 Jahren“ vorliegt mit Unterschrift beider Sorgeberechtigten ○ Beiblatt für jede Begleitperson vorliegt ○ polizeiliche Auffälligkeiten vorliegen • Anfragen beim Kraftfahrtbundesamt ob Erkenntnisse über den Antragsteller vorliegen Begleitperson: • Prüfen, ob: ○ namentlich benannt ist ○ mindestens 30 Jahre alt ○ seit mindestens 5 Jahren im Besitz einer gültigen EU/EWR- oder schweizerischen Fahrerlaubnis ist ○ zum Zeitpunkt der Beantragung der Prüfbescheinigung mehr als ein Punkt im Fahreignungsregister hinterlegt sind
3	Ergebnis
	antragstellende Person: • Alter: 16,9 Jahre • biometrisches Passbild vorhanden • Kopie des Ausweises vorhanden • Sehtest vorhanden (letzter Test vor drei Monaten) • bestandener Erste-Hilfe-Kurs liegt vor • Beiblatt zum Antrag „Fahren ab 17 Jahren“ liegt vor und ist von beiden Sorgeberechtigten unterschrieben • Beiblatt für Begleitperson liegt vor • es liegt ein positiver Drogentest vor, während des Fahrens auf einem E-Scooter • keine Einträge beim Kraftfahrtbundeamt über den Antragssteller Begleitperson:

	• namentlich benannt • Alter: 53 Jahre • besitzt gültige EU/EWR Fahrerlaubnis seit 34 Jahren • hat keine Punkte im Fahreignungsregister → <u>Antragsteller darf Aufgrund des Drogentests nicht zum Führerschein antreten und MPU (medizinisch-psychologische Untersuchung) wird verordnet.</u>
4	Anmerkungen

EPK

➔ Siehe pdf